WIR Ferdinand Bonaventura deß Heiligen Römischen Reichs Graf und Herr von Weissenwolff, Frey-Herr auf Somm- und Enßeeg, Herr der Herrschafften Erlach, Partz, Stadt Grießkirchen, Kematen, Pramb, und Reinleuthen, der Römis. Kayserl. auch Königl. Catholischen

Majestät rc. würcklich Geheimer Rath, Cammerer, Obrister Erb-Land Hofmeister, und Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Ennß; Entbiete all- und jeden Geist- und Weltlichen Herrschaften, und Obrigkeiten, derenselben Beamten, wie auch sammentlichen Landes Insassen, was Würden, Stands, und Weesens dieselbe seynd, nicht weniger und insonderheit denen hier-ländigen Kayserl. Ober- und Gränitz-Mauth-Beamten meinen respectivè Dienst, Gruß, und alles Gutes:

Nachdeme die anheuer recht ausserordentlich langwürrig- angehaltene harte Winters-Zeit in diesem gantzen Land einen nur gar mercklichen Abgang und Mangel an Getrayd verursachet, auch nunmehro dasselbige bey denen gewöhnlichen Wochen-Märckten zu Steyr und Welß immer höher an Preyß zu steigen begünnet, dieser leydige Erfolg anbey der heimlich unternemmenden ausser Lands-Bringung des Getrayds und dem Lands-verderblichen Wucher einiger massen nicht ohnbillig beygemessen werden kan, anerwogen einige bey ihren Mittlen geseegnete darbey aber wucherische Insassen von Burgern sowohl als Bauren auf dem so hoch verpöneten Körner-Fürkauf sich verlegen, auch, wo sie nur einen wenigen Vorrath erfahren, solchen mit paren Geld so gleich auf- und um mehrern Gewünns- halber weiter, ja gar ausser Lands verkauffen, oder in Erwartung theurerer Zeiten unchristlicher Weise hinterlegen, wordurch die offentliche Wochen-Märckt entblösset, folgsam mit Hinterhaltung des fürgekauften Getrayds zur muthwilligen noch mehreren Theurung der gerade Weeg gebahnet wirdet.

Wann ich nun zum allgemeinen Nutzen des lieben Vatterlands, damit das Publicum und der arme Mann an seiner täglich- nothwendigen Nahrung nicht gesperret, der dermahlig- oder auch etwo in Zukunft besorglichen Theurung bestmöglichst abgeholffen und vorgebogen werde, von tragend-Lands-Obrigkeitlichen Amts wegen das gebührende Einsehen alles Ernsts vorzukehren gemeynet bin.

Als ergehet in Sr. Kayserl. Königl. Cathol. Majestät allerhöchsten Nahmen an alle Eingangs ernennte Geist- und Weltliche Obrigkeiten mein Lands-Hauptmanns Befehl hiermit, daß ihr keinem Ausländer, wann auch dieser mit einem von mir Lands-Hauptmann ertheilten Paß versehen seyn solte, einiges Getrayd offent- oder heimlich aufzukauffen, und ausser Land zu bringen gestatten, sondern solches auf jedesmahliges Betretten anhalten, ingleichen den Körner-Kauf auf dem Land bey denen Häusern abstellen, und die Unterthanen mit ihren zu verkauffen habenden Körner-Vorrath zu Frequentirung deren gewöhnlichen Trayd-Wochen-Märckten verhalten, wie nicht weniger auf die Gewünn- süchtige Getrayd-Wucherer eine gantz genaue Obsicht tragen, diejenige, welche ihr de præterito dißfalls an der Land-Grichts- Ordnung und so vielfältig emanirten Patenten brüchig, und schuldig zu seyn in Erfahrung bringet, visitiren, und was bey selbigen über ihre Hauß- Nothdurft auf ein gantzes Jahr gefunden wird, wegnehmen, anderen aber von Burgern, Bauren, und benanntlich Mühlnern, welche sich hinführo in dergleichen Fürkauf betretten lassen werden, alles, auch ohne Ausnahm eigener Nothdurft biß auf weitere Verordnung (wormit auf die Vergüttung der Landgerichtlichen Mühe und Kosten angetragen werden wird) ohne Unterschied und Verschonung anhalten, und derley Ubertretter mir jederzeit zur gebührenden Bestraffung anzeigen sollet. Deme ihr recht zu thun wissen werdet; Dann es geschiehet hieran Sr. Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät allergnädigst- auch ernstlicher Willen und Meynung. Geben Lintz den 18. May 1740.

Ferdinand Bonaventura Graf, und Herr
von Weissenwolff, Lands-Hauptmann.

L.S.
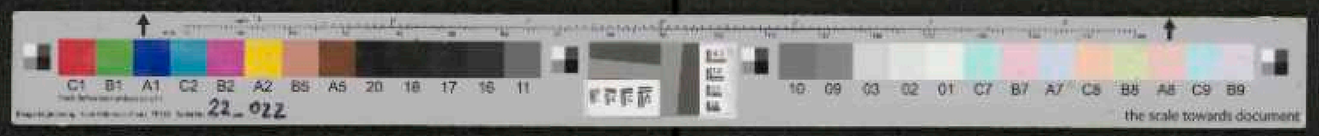
Michael Ernst von Springenfelß,
Kayserl. Land-Rath, und Land-Schreiber.